

38. Übertragung ausländischer Aktien als Gegenstand der Besteuerung nach der Tarifposition I. 1 b des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885.

IV. Civilsenat. Urt. v. 23. Januar 1896 i. S. Aktiengesellschaft „Deutsche Treuhänd Gesellschaft“ (Kl.) w. preuß. Stempelsteuers (Bekl.)
Rep. IV. 248/95.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft, welche mit der Umschreibung von „certificates of shares“ mehrerer südafrikanischer Minengesellschaften beschäftigt ist, hatte im März und Mai 1894 zwei Certifikate über je 100 Shares zu je 1 £, eins über 5 Shares zu je 1 £ und zwei über je 35 Shares zu je 1 £ der New Rietfontein Estate Gold Mines Limited und ferner ein Certifikat über 50 Shares zu je 1 £ der Meyer Charlton Gold Mining Company Limited zu Johannesburg bei der preußischen Steuerbehörde zur Besteuerung angemeldet. Die Besteuerung erfolgte mit fünf vom Tausend von dem Gesamtnennwerte der in den Certifikaten genannten Anzahl von Shares mit zusammen 35,50 M. Nachträglich forderte jedoch die Steuerbehörde eine Steuer von jeder einzelnen der in den Certifikaten erwähnten Shares mit je

50 \mathcal{F} , zusammen mit 127 \mathcal{M} , Klägerin hatte ferner früher 13 andere Certifikate mit fünf vom Tausend versteuert, und auch in betreff dieser wurde von der Steuerbehörde die Nachzahlung einer Steuer von je 50 \mathcal{F} für je 1 \mathcal{L} mit 487,50 \mathcal{M} erfordert. Klägerin hat beide Beträge unter Vorbehalt entrichtet und verlangt deren Rückzahlung.

Parteien sind darin einig, daß die Statuten beider obengenannten Gesellschaften übereinstimmen, daß bei beiden das Gesellschaftskapital nur in Aktien über je 1 \mathcal{L} geteilt ist, daß alle Certifikate denselben gedruckten Wortlaut haben, wie das zu den Aktien übergebene Certifikat, und daß sie von den dazu befugten Organen ausgestellt worden sind, sowie daß die vorliegende Übersetzung dieses Certifikates in die deutsche Sprache, desgleichen die beigebrachte Übersetzung des Statutes richtig ist.

Unter der Überschrift

Certificate of Shares

Capital \mathcal{L} 75000 in 75000 Shares of \mathcal{L} 1 Each.

lautet der Inhalt des übergebenen Certifikates nach der Übersetzung dahin:

Hiermit wird bescheinigt, daß E. Sp. zu Berlin der eingetragene Eigentümer ist von fünf Aktien zu je 1 Pfund Sterling Nr. 12121 bis 12125 der Meyer & Charlton Gold Mining Company Limited, welche den Artikeln des Gesellschaftsvertrages und den Regeln und Regulativen der Gesellschaft unterliegen.

Die unterstrichenen Worte sind in den im gedruckten Texte dafür offengelassenen Raum hineingeschrieben.

Auf der Rückseite sind sechs Cessionsformulare abgedruckt, sämtlich gleichlautend:

J. hereby cede, transfer, and make over all my right, title and interest in the within Shares

to of Five.

H. W. S. Mülhausen i. Elsaß.

. Seller.
E. Sp.

Registered
. Secretary.

Berlin, March 5. 1894.

F. O. B.

In dem ersten Formulare sind die punktierten offengelassenen Stellen in der vorstehend darunter vermerkten Weise ausgefüllt. Der Streit der Parteien betrifft die beiden Fragen: 1. ob die Certifikate überhaupt als ausländische Aktien zu erachten sind und als solche der Tarifposition I. 1 b zum Gesetze vom 29. Mai 1885 unterliegen, und 2. sofern dies der Fall ist, ob die Besteuerung nur zu fünf vom Tausend von dem Gesamtnennwerte der in jedem Certificate genannten Anzahl von Aktien oder mit je 50 \mathcal{F} von jeder einzelnen der in den Certifikaten erwähnten Aktien von 1 \mathcal{L} zu erfolgen hat. Die Klägerin behauptet, daß die Certifikate nicht die Eigenschaft von Aktien hätten, eventuell daß dieselben nur mit fünf vom Tausend des Gesamtnennwertes zu versteuern seien. Das Landgericht ist der Klägerin in beiden Annahmen beigetreten und hat deshalb den Beklagten zur Rückzahlung des eingeklagten Betrages verurteilt. Das Berufungsgericht hat dagegen die Eigenschaft der Certifikate als Aktien bejaht und ferner angenommen, daß eine Steuer von je 50 \mathcal{F} von jeder Aktie zu 1 \mathcal{L} zu entrichten sei; dasselbe hat hiernach die Klage abgewiesen.

Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„1. Aus dem Gesellschaftsstatute ist vom Berufungsrichter folgendes unangefochten festgestellt worden:

Das Gesellschaftskapital ist in gleiche Aktienanteile (Shares) von je 1 \mathcal{L} geteilt, welche in sich unteilbar sind. Die Namen der Aktien-eigentümer werden in das Aktienhaberregister der Gesellschaft eingetragen. Über die eingetragenen Aktien werden Certifikate mit dem oben angegebenen Inhalte ausgestellt, und es hat jeder Aktionär ein Anrecht auf ein oder mehrere Certifikate über die auf seinen Namen eingetragenen Aktien. Im Falle der Abnutzung oder des Unkenntlichwerdens, des Verlustes oder der Vernichtung eines Certifikates kann der Berechtigte die Ausstellung eines neuen Certifikates nach Zahlung einer von den Direktoren der Gesellschaft etwa bestimmten Gebühr verlangen, wenn er das Certifikat entweder vorgelegt oder zur Zufriedenheit der Direktoren den Beweis des Verlustes oder der Vernichtung erbracht, in Ermangelung eines solchen Beweises aber eine

angemessene Sicherheit bestellt hat. Die Annahme eines Certifikates verpflichtet den Nehmer so, als ob er die Gesellschaftsstatuten unterzeichnet hätte. Die Certifikate sind übertragbar, jedoch nur mit Genehmigung der Direktoren, wenn die Gesellschaftsanteile noch nicht voll eingezahlt sind, oder wenn der Berechtigte entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person in einem Schuldverhältnisse zur Gesellschaft steht; die Übertragung muß in der von den Direktoren vorgesehenen Form geschehen. Die Eintragung in das Aktieninhaberregister erfolgt auf Grund einer gehörig vollzogenen, beglaubigten und vom Komitee der Gesellschaft genehmigten Übertragungsurkunde. Jedes Certifikat über einen oder mehrere zu übertragende Anteile muß im Bureau der Gesellschaft zu Registraturzwecken verbleiben. Jeder Aktieninhaber, welcher 14 Tage vor einer Versammlung gehörig eingetragen worden, ist zur Stimmabgabe in dieser Versammlung berechtigt; auf jeden Anteil kommt dabei eine Stimme. Derjenige, welcher als Anteilhaber am Tage der bekannt gegebenen Dividende eingetragen steht, ist zu deren Empfang berechtigt.

Auf Grund dieser Bestimmungen des Statutes nimmt der Berufungsrichter an, daß die Certifikate die über das Anteilsrecht der Aktionäre am gesamten Gesellschaftsvermögen ausgestellten Bescheinigungen und dazu bestimmt seien, diesem Anteilsrechte den urkundlichen Ausdruck zu geben, daß die Certifikate somit als ausländische Aktien der Tarifposition I. 1 b des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 unterliegen. Es wird diese Annahme in folgender Weise begründet: Die entgegenstehende Ausführung der Klägerin beruhe auf einer Verwechslung der Aktien im Sinne des Anteiles am Gesellschaftsvermögen und der Aktie im Sinne des zur Beurkundung des Aktienrechtes ausgestellten Wertpapiere. Wenn die hier in Betracht kommenden Papiere „certificates of Shares“ benannt seien, so seien mit „Shares“ Aktien im ersteren Sinne, und mit der ganzen Bezeichnung Aktien im letzteren Sinne, nicht aber bloße Bescheinigungen über das Recht auf Bezug von Aktien im letzteren Sinne gemeint. Die Certifikate seien daher in der That diejenigen Wertpapiere, in denen sich die Anteilsrechte der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen verkörperten. Demgemäß sei jedem Aktionär ein Anrecht auf so viele Certifikate, als Aktien (Shares) in dem Register für ihn eingetragen stünden, vorbehalten. Erst mit Gewährung der Certifikate erlange er

auch die uneingeschränkte rechtliche Möglichkeit, über sein Anteilsrecht, insbesondere durch Veräußerung und Verpfändung, zu verfügen, während er hierzu ohne den Besitz der Certifikate tatsächlich nicht in der Lage sein würde. Die Certifikate sollten, wie sich aus den vordruckten Cessionsformularen ergebe, gerade dazu dienen, die Veräußerung des Anteilsrechtes mit der Urkunde zu ermöglichen, und es müsse daher auch das Certifikat der Gesellschaft behufs Registrierung der Übertragung eingereicht werden; die Übertragungsurkunden seien eben diejenigen, für welche die auf den Urkunden befindlichen Formulare verwendet werden sollten.

Die Auffassung der Klägerin werde auch weder durch Artt. 182. 183 und 207a Abs. 4 S.G.B. noch durch die §§ 56. 109 und 20 der Statuten gerechtfertigt. Denn wenn der Vorstand auch nicht verpflichtet sei, von den im Aktienbuche eingetragenen Aktionären hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes und des Dividendenbezuges noch eine weitere Legitimation durch Vorlegung der Certifikate zu verlangen, so sei doch das Recht zu einer solchen Prüfung nicht ausgeschlossen, und es sei somit anzunehmen, daß auch hier der Besitz der Certifikate geeignet sei, den Aktionären die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte zu erleichtern und zu sichern. Nur bei genügender Nachweise, eventuell nur gegen angemessene Sicherheitsleistung solle im Falle des Verlustes eines Certifikates ein neues ausgestellt werden. Auch nach deutschem Rechte sei es nicht ausgeschlossen, daß Aktiengesellschaften bei statutarischem Vorbehalte die Kraftloserklärung vernichteter oder verloreener Aktien ohne gerichtliches Verfahren selbständig durchführen könnten. Aus dem Umstande endlich, daß in der Südafrikanischen Republik jetzt auch auf den Inhaber lautende Aktien vorkämen, könne nicht gefolgert werden, daß die auf Namen lautenden Certifikate nicht als Aktien im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen seien.

Die Revision rügt Verletzung der Tarifposition I. 1b zu dem Gesetze vom 29. Mai 1885, indem sie überall auf dem von der Klägerin in den Vorinstanzen eingenommenen Standpunkte verbleibt. Dieser Angriff geht jedoch fehl. Mit Recht geht der Berufsrichter davon aus, daß die Auffassung der Klägerin auf einer Verwechslung der Aktie im Sinne des Anteiles am Gesellschaftsvermögen und der Aktie im Sinne des zur Beurkundung des Anteilsrechtes ausgestellten Wertpapiers beruhe, und daß mit der Bezeichnung „certificates of

Shares“ Aktien im letzteren Sinne, nicht aber bloße Bescheinigungen über das Recht auf den Bezug solcher Aktien gemeint sind. Die rechtliche Beurteilung der Begriffe „Aktie“ und „Wertpapier“, wie dieselbe in den Erwägungen des Berufungsrichters dargelegt ist, muß als zutreffend anerkannt werden und entspricht den Grundsätzen, welche in dem Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben Bd. 19 S. 232,

sowie in den Urteilen des Reichsgerichtes, III. Civilsenates vom 24. Februar 1893,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 30,

des IV. Civilsenates vom 3. Oktober 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 116,

und des VI. Civilsenates vom 11. Oktober 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 51,

näher ausgesprochen sind. Im Anschlusse an diese aufrecht zu erhaltenden Grundsätze nimmt der Berufungsrichter an, daß Aktien nicht bloß Urkunden über Mitgliedschaftsrechte, sondern Wertpapiere insofern sind, als die Aktienrechte in betreff ihrer Ausübbarkeit und Begebarkeit an die Aktiendokumente gebunden und in ihnen verkörpert sind. Von dieser richtigen Grundlage aus ist der Berufungsrichter sodann in eine eingehende Prüfung der Vorschriften des Statutes im allgemeinen und der einzelnen von den Parteien besonders hervorgehobenen Bestimmungen des Statutes eingetreten. In diesen oben wiedergegebenen, die Auslegung des Gesellschaftsstatutes betreffenden Ausführungen ist eine Rechtsnormverletzung nicht enthalten; die Auslegung der einzelnen Bestimmungen entspricht dem Sinne und Wortlaute derselben, ist erschöpfend begründet und ohne Rechtsirrtum getroffen. Die gezogenen Schlußfolgerungen sind nicht zu beanstanden, und die schließliche Feststellung, daß die Certifikate nicht bloße Bescheinigungen, sondern Träger des Rechtes selbst sind, somit als Wertpapiere im Sinne der genannten Tarifposition der Besteuerung unterliegen, ist hiernach gerechtfertigt.

2. Die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß von jeder einzelnen, in den Certifikaten mit einer Nummer bezeichneten Aktie je eine Steuer von 50 ₰ zu entrichten sei, ist auf folgende Erwägungen gestützt: Das Gesellschaftskapital sei in gleiche, in sich unteilbare

Aktien von je 1 ₰ geteilt; Aktien über höhere Beträge seien nicht ausgegeben. Wenn demnach ein Certifikat über mehrere, so das hier vorgelegte über fünf Aktien, ausgestellt sei, so verhalte es sich thatsächlich über fünf einzelne, nach Nummern genau bezeichnete Aktien. Der Certifikat inhaber habe das Recht, statt dieses Certifikates fünf Certifikate über je eine Aktie von 1 ₰ zu verlangen, und hieraus folge, daß in einem derartigen Certifikate so viele selbständige Beurkundungen je eines Anteilsrechtes verbunden seien, als die Zahl der Anteile betrage, über welche die Urkunde laute. Dem widerspreche die Natur des hier fraglichen Stempels als Urkundenstempels nicht, da in einer Urkunde mehrere Beurkundungen zusammengefaßt werden könnten, deren jede besonders der Stempelsteuer unterliege. Wäre das Gesellschaftskapital in ungleiche Aktien zerlegt, so würde jedes Certifikat über einen dieser ungleichen Anteile nur als ein Stück zu versteuern sein; seien jedoch, wie im Streitfalle, die Anteile gleiche und nur mehrere dieser gleichen Anteile in einer Urkunde zusammengefaßt, so sei der Stempel für jedes dieser zusammengefaßten Stücke besonders zu berechnen. Auch gegen diese Ausführungen walten rechtliche Bedenken nicht ob. Es ist als richtig anzuerkennen, daß, da jeder Anteil 1 ₰ beträgt, jedes über mehrere solcher Anteile ausgestellte Certifikat auch mehrere einzelne, genau nach Nummern bezeichnete Anteile enthält, und daß nicht das Certifikat als solches, sondern jede einzelne darin bezeichnete Nummer des Anteiles als „Stück“ zu erachten ist. Dem Begriffe des Urkundenstempels als solchen steht es nicht entgegen, daß in derselben Urkunde mehrere Beurkundungen verlautbart werden. Die Auffassung, von welcher in dem Finanzministerialreskripte vom 12. September 1881,

vgl. Gaupp, Reichsstempelgesetz 6. Aufl. S. 191. 288, ausgegangen war, ist mit Recht von der Steuerbehörde aufgegeben worden; auch war jenes Reskript überhaupt nur mit Rücksicht auf die damalige Übergangszeit ergangen.“ . . .